



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 8. August 2011**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident),  
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**Ehegatten X**

[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung,  
§ 160 Abs. 4 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, X, hatten trotz zweier Mahnungen für das Jahr 2007 keine Steuererklärung eingereicht. In der Folge hatte die Steuerverwaltung die Rekurrenten mit Veranlagungsverfügung vom 23. April 2009 amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen für die kantonale Steuer pro 2007 wurde auf CHF 80'904.00 festgesetzt.
- B. Mit Eingabe vom 24. Mai 2009 erhoben die Rekurrenten dagegen Einsprache. Sie beantragten, die Veranlagung gemäss der Steuererklärung für das Jahr 2007 vorzunehmen, welche kommende Woche eingereicht werde. Die Veranlagung entspreche nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Mit Entscheid vom 23. Juni 2009 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Einsprache sei zwar rechtzeitig erhoben, jedoch nicht hinreichend begründet worden.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 21. Juli 2009. Die Rekurrenten beantragen, die Veranlagungsverfügung vom 23. April 2009 aufzuheben und die Veranlagung gemäss der Steuererklärung für das Jahr 2007 vorzunehmen, welche bis Mitte August 2009 eingereicht werde. Zusammen mit der Begründung des Rekurses haben die Rekurrenten mit Eingabe vom 15. September 2009 die Steuererklärung pro 2007 eingereicht.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 3. November 2009 die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs vom 21. Juli 2009 (Datum der Postaufgabe: 20. Juli 2009) ist somit einzutreten.
  
2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2009 aufzuheben und die Veranlagung anhand der noch einzureichenden Steuererklärung für das Jahr 2007 vorzunehmen.  
  
b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.
  
3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.  
  
b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff.).

- c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innerhalb von 30 Tagen und nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine qualifizierte Begründung zu enthalten, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt. Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Begründung der Einsprache stellt damit nicht bloss eine Ordnungsvorschrift dar sondern eine Prozessvoraussetzung, deren Fehlen zur Folge hat, dass auf die Einsprache nicht eingetreten wird (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 132 N 54 ff. mit weiteren Hinweisen und ausführlicher Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung).
4. a) In ihrer Einsprache vom 24. Mai 2009 führen die Rekurrenten lediglich aus, die Veranlagung gemäss der Steuererklärung für das Jahr 2007 vorzunehmen sei, welche „kommende Woche eingereicht“ werde.
- b) Innerhalb der gesetzlich festgelegten Rechtsmittelfrist von 30 Tagen haben die Rekurrenten keinerlei Beweismittel eingereicht, welche die offensichtliche Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung belegen könnten. Vielmehr begnügen sie sich mit dem Hinweis auf die noch einzureichende Steuererklärung. Bei einer Rechtsmittelfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckt werden kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 1653). Gemäss § 160 Abs. 4 StG wäre die Begründung innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen gewesen. Die von den Rekurrenten mit Eingabe vom 24. Mai 2009 eingereichte Einsprache gegen die amtliche Einschätzung ist eindeutig nicht hinreichend substantiiert begründet und die Steuerverwaltung ist demnach zu Recht nicht darauf eingetreten. An dieser Beurteilung vermag auch die erst im Rekursverfahren eingereichte Steuererklärung nichts zu ändern.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.